

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0191	
321 - Abt. f. allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 10.04.2001	
Bearb.	: Herr Borchardt	Tel.: 4 18	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: ke/tr		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

03.05.2001

Aufhebung des Verbotes der Einfahrt (Z. 267) Wilstedter Weg / Op de Hütt und

Kennzeichnung der Tempo 30 Zone im Projekt 39 Wilstedter Weg / Grüner Weg

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss Planung, Bau und Verkehr nimmt die beiden im Sachverhalt dargestellten Maßnahmen zur Kenntnis und gibt dem Bürgermeister - Straßenverkehrsbehörde - folgende Empfehlung:

- a) Die beiden Maßnahmen sind wie im Sachverhalt umzusetzen oder
- b) Die Maßnahmen sind nicht umzusetzen.

Sachverhalt

Aufgrund erwarteter kontroverser Reaktionen der betroffenen Anwohner wurden nachstehende Überlegungen der Verkehrsaufsicht vorgetragen mit der Bitte aus dem Ausschuss, in dieser Angelegenheit eine Empfehlung abzugeben.



Aufhebung des Verbotes der Einfahrt (Z. 267) Wilstedter Weg / Op de Hütt:

Aufgrund der umfangreichen Beratungen in der Arbeitsgruppe Schulwegsicherung im Rahmen der Erstellung des Schulwegplanes für die Grundschule Glashütte wird vorgeschlagen, nach sachgerechter Interessenabwägung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Straßenbaulast und dem Polizeirevier Norderstedt – in der Arbeitsgruppe –, die folgende Maßnahme gem. §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) im Interesse der Sicherheit anzuordnen.

Im Rahmen der Ermessensabwägung, unter Beachtung des Unfallgeschehens, der Verkehrsbelastung und -zusammensetzung, der Frequentierung durch Radfahrer und Fußgänger sowie der möglichen Konfliktsituationen an den Knotenpunkten und insbesondere der Schulwegsicherung, ist im Rahmen eines Ortstermines am 17.01.2000, sowie in mehreren Arbeitsgruppensitzungen, mit Polizei, Träger der Straßenbaulast und Elternvertretern die Aufhebung der Sperrung durch Z. 267 an der Einmündung Wilstedter Weg / Op de Hütt, ausführlich erörtert worden. Von einer Antragstellerin war hingegen aus taktischen Gründen die Vorziehung der Sperrung an die Einmündung Wilstedter Weg / Hasenmoorweg beantragt worden.

Unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes, hinsichtlich des Ausbauzustandes und der Verkehrsbelastung, der an den Wilstedter Weg angrenzenden Straßen Op de Hütt, Grüner Weg und Hofweg, ist eine gleichmäßige Verteilung der Verkehre aufgrund des mangelhaften Ausbauzustandes erforderlich. Da es sich bei der Sperrung des Wilstedter Weges ohnehin um eine sogenannte "unechte Einbahnstraße" handelt scheint es gegeben, dass die Sperrung aufgehoben wird. Unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 1 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 StVO muss diese taktische Sperrung entfallen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Es ist dazu erforderlich, dass nach der StVO die Beschilderung wie folgt geändert wird:

An der Einmündung Wilstedter Weg / Hasenmoorweg sind beidseitig die Z. 267 mit Zz. "ab 100 m" (741 alt) zu entfernen

An der Einmündung Wilstedter Weg / Op de Hütt sind beidseitig die Z. 267 zu entfernen. Die Fahr- richtungspfeile gem. Z. 209 im Wilstedter Weg und in der Straße Op de Hütt sind zu entfernen.

Mit Verfügung I / 414 / 419 / 1975 war ursprünglich die Sperrung aus taktischen Gründen vorgenommen worden. Aufgrund eines Widerspruches wurde die Maßnahme mit Verfügung I / 36 / 37 / 1976 vom 26.01.1976 aufgehoben. Gegen diese Aufhebung richtete sich wiederum ein Widerspruch, der mit Entscheidung vom 01.06.1976, durch das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein zurückgewiesen wurde. Klage wurde nicht erhoben. Aufgrund eines Polizeiberichtes vom 13.01.1984 wurde die Sperrung erneut mit Verfügung I / 105 / 1984 vom 11.12.1984 angeordnet. Die vorangegangene Verfügung I / 105 / 1984 vom 11.12.1984 wird somit aufgehoben.

Es ist der Verkehrsbehörde durchaus bewusst, dass die erneute Aufhebung der Sperrung erhebliche Proteste der Befürworter hervorrufen wird. Ggf. könnte die Aufhebung dann erneut in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden, um hier eine abschließende Regelung zu erreichen.

Kennzeichnung der Tempo 30 Zone im Projekt 39 Wilstedter Weg / Grüner Weg:

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.1997, TOP 02, Vorlage-Nr 96/0845 den folgenden Beschluss gefasst:

"Das gemeindliche Einvernehmen zur großflächigen Einführung von Tempo-30-Zonen - entsprechend dem in der Sach- und Rechtslage sowie den Anlagen dargestellten Konzept - wird erteilt. Dabei sind die o. g. Anträge einzuarbeiten. Das Konzept soll im Jahr 1997 umgesetzt werden. Dem vorgestellten Vorbehaltsnetz wird zugestimmt."

Die StVO schreibt zu § 45 vor:

"Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören."

Um dieses Verfahren durchführen zu können, ist es erforderlich, jedes Gebiet einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.



Die Kennzeichnung der Zone soll lediglich durch das Aufstellen der Zonenschilder  und dem Aufbringen von nicht amtlichen Fahrbahnmarkierungen, die kein Zeichen der StVO darstellen (Zonen-Beginn =) erfolgen.

Das Gebiet 39 sollte aufgrund der Vorgaben der Planung durch die Einbeziehung der nicht ausgebauten Straßen Wilstedter Weg (zwischen Segeberger Chaussee und Hasenmoorweg), Hofweg (zwischen Segeberger Chaussee und Grüner Weg), Grüner Weg (nördl. Hofweg) und Op de Hütt nur durch das Aufstellen des Zonenschildes sowie einer nicht amtlichen Fahrbahnmarkierung und einer Markierung von alternierenden Parkflächen (dies ist aufgrund des Ausbaustandes nicht möglich und auch nicht erforderlich) zur Tempo 30 Zone erklärt werden. Langfristig ist ein Vollausbau der o. g. Straßen vorgesehen.

Aufgrund der bisher geltenden Rechtslage war die Einführung einer Tempo 30 Zone im genannten Gebiet am 15.03.1999 durch die Straßenverkehrsbehörde abgelehnt worden. Aufgrund der seit dem 01.02.2001 geänderten StVO schlägt die Straßenverkehrsbehörde folgendes vor:

Das Projekt 39 (gem. Plan) wird zur Tempo 30 Zone erklärt, da keine Ausschluss-kriterien nach der StVO mehr vorliegen. Zusätzlich wird der Abschnitt Grüner Weg zwischen Schosterredder und Glashütter Damm zur Tempo 30 Zone erklärt. Für den verbleibenden Zwischenteil wird nach erfolgtem Ausbau (gem.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Beschlusslage) abgewogen ob eine Zonenkennzeichnung erfolgt oder eine Kennzeichnung durch Z. 274-53 erfolgen soll.

Herr Tiedtke, 694 hatte der Verkehrsaufsicht erläutert, dass ggf. beabsichtigt ist, an der Einmündung Wilstedter Weg / Hasenmoorweg eine Fahrbahnverengung einzubauen, um die Fahrdynamik in den Hasenmoorweg hinein hervorzuheben. Dies Anliegen wird von der Verkehrsaufsicht unterstützt.

Die Verkehrsaufsicht weist deutlich daraufhin, dass mit der Aufstellung des Zonenschildes allein sich am Fahrverhalten nur wenig ändern wird. Die rechtliche Situation ist vom Ordnungsgeber allerdings so gewollt. Die sich ergebenden Folgediskussionen z. B. Forderungen nach Baumaßnahmen zur Verkehrsverlangsamung und Geschwindigkeitskontrollen werden zweifelsohne entstehen.

Zusammenfassung

An der Einmündung Wilstedter Weg / Hasenmoorweg werden beidseitig die Z. 267 mit Zz. "ab 100 m" (741 alt) entfernt und an der Einmündung Wilstedter Weg / Op de Hütt werden beidseitig die Z. 267 entfernt. Die Fahrrichtungspfeile gem. Z. 209 im Wilstedter Weg und in der Straße Op de Hütt sind zu entfernen.

Das Projekt 39 (gem. Plan) wird zur Tempo 30 Zone erklärt, da keine Ausschlusskriterien nach der StVO mehr vorliegen. Zusätzlich wird der Abschnitt Grüner Weg zwischen Schosterredder und Glashütter Damm zur Tempo 30 Zone erklärt.

An der Einmündung Wilstedter Weg / Hasenmoorweg wird eine Fahrbahnverengung gebaut, um die Fahrdynamik in den Hasenmoorweg hinein hervorzuheben.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------